

REGIONALKONFERENZ OBERLAND-OST



Geschäftsstelle

Jungfraustrasse 38
Postfach 312
3800 Interlaken

T 033 822 43 72
F 033 821 08 67
region@oberland-ost.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt T 033 822 43 72
E-mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\..stellungnahme_2010607.doc

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Vernehmlassung Musikschulgesetz
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Ort, Datum Interlaken, 7. Juni 2010

gs@erz.be.ch

Kopie

Vernehmlassung zum neuen Musikschulgesetz (MSG) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Pulver,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum neuen Musikschulgesetz Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost bestens. Aus regionalpolitischer Sicht erlauben wir uns zum Entwurf des neuen Musikschulgesetzes folgende Bemerkungen:

Ausgangslage

Im Perimeter der Regionalkonferenz Oberland-Ost ist die durch den Kanton anerkannte Musikschule Oberland-Ost (MSO) tätig. Von den 29 Regionsgemeinden sind deren 15 als beteiligte Gemeinden aufgeführt, die übrigen 14 Gemeinden gelten als "nicht beteiligt", leisten aber trotzdem Beiträge an die MSO.

Eine Arbeitsgruppe hat die Situation des Musikschulunterrichts im Oberland-Ost untersucht. Angebot und Leistungen der MSO werden als grundsätzlich gut beurteilt und sind anerkannt. Insbesondere der Anteil der anrechenbaren Kosten von über 90% zeugt von einem bereits heute vorhandenen Effizienzdenken der MSO. Der bestehende Kostenschlüssel mit 40% Schulgeld, 40% Gemeindebeiträgen und 20% Kantonsbeiträgen wird in Frage gestellt, da die Gemeinden im Verhältnis zu den Mitsprachemöglichkeiten einen zu hohen Anteil übernehmen müssen. Zahlreiche Gemeinden begrüßen eine Senkung des Gemeindebeitrags. Die Arbeitsgruppe schlägt als mögliches Instrument zur klaren Leistungs- und Kostenregelung unter anderem den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und MSO vor.

Entwurf zum Musikschulgesetz

Das Ziel, musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Spielen eines Instrumentes, den Gesang oder das gemeinsame Musizieren in Ergänzung und Vertiefung zum Musikschulunterricht der Volksschule und der Sekundarschulen Stufe II erlernen zu können, wird unterstützt.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist sinnvoll. Die Gemeinden haben freie Wahl bei der Bezeichnung der Musikschule, welche für den Unterricht der Gemeindebevölkerung zuständig ist.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Gadmen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Bei den Ausführungen zum Musikschulunterricht (Art. 9) müsste allenfalls ergänzt werden, dass ausnahmsweise auch eine andere Musikschule besucht werden kann, wenn die von der Gemeinde bezeichnete Musikschule ein gewünschtes Angebot nicht sicherstellen kann.

Die Möglichkeit zum Abschliessen von Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und einer Musikschule erhöhen die Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden und geben den Musikschulen zugleich auch eine gewisse Planungssicherheit. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Musikschulen und mindestens einer Gemeinde wird als sinnvoll beurteilt. Je nach Gemeindegrössen und Einzugsgebiet sind aber für ein sinnvolles Musikschulangebot oftmals mehr als eine Gemeinde notwendig.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Musikschulen werden grundsätzlich unterstützt.

Der neue Kostenverteiler, welcher von unveränderten 40% Schulgeldeinnahmen ausgeht und den Kantons- und Gemeindeanteil mit je 30% festlegt, wird grundsätzlich begrüsst, auch wenn die Gemeinden dadurch nur indirekt entlastet werden, da die Mehrbelastung des Kantons über die FILAG 2012-Globalbilanz wieder den Gemeinden übertragen wird. Damit werden aber die Gemeinden mindestens teilweise entlastet ohne dass Eltern höhere Schulgelder leisten müssen.

Fazit

Die Ablösung des bisherigen Musikschuldekrets von 1983 durch ein neues und modernes Musikschulgesetz ist unbestritten. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost begrüsst die im neuen Musikschulgesetz enthaltenen Vorgaben. Insbesondere die Möglichkeit zur stärkeren Einflussnahme und Steuerung der Gemeinden mittels Leistungsvereinbarung wird unterstützt. Bedauert wird lediglich, dass es sich bei der Entlastung der Gemeinden nur um eine indirekte Entlastung handelt, welche mit der FILAG 2012-Globalbilanz wieder relativiert wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Bemerkungen zu dienen und bitten Sie höflich, unsere Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Regionsgemeinden Oberland-Ost
(per E-Mail) - Verband Bernischer Gemeinden, Dr. Daniel Arn
- Netzwerk Berner Regionen